

# Geschäftsbedingungen

## 1. Geltung/Abschluss

Die Firma DMS – Tore Service & Montage GmbH wird im folgenden als Verkäufer, der Vertragspartner als Käufer verzeichnet. Die Lieferungs- und Montagebedingungen gelten für alle Arten von Verträgen, nicht nur für Kaufverträge und sofern nicht eine anders lautende Vereinbarung getroffen wird, auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer. Den Einkaufsbedingungen des Bestellers/Käufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese verpflichten den Verkäufer nicht, auch wenn im Einzelfall kein gesonderter Widerspruch erfolgt. Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich, was bedeutet, dass der Verkäufer seine Offerte jedenfalls bis zu seiner schriftlichen Bestätigung des Vertrages widerrufen kann. Verträge und Zusicherungen jeder Art sind so hin für den Verkäufer nur dann bindend, wenn sie von diesem schriftlich bestätigt werden.

## 2. Preise/Frachtkosten

Alle Preise verstehen sich ab Werk oder Lager ausschließlich Fracht und Verpackung. Sind keine Preise vereinbart, gelten die am Liefertag gültigen Preise des Verkäufers. Falls Franko-Preise schriftlich vereinbart worden sind, wird Normalfracht zugrunde gelegt. Bei Terminsendungen wird zusätzlich die Dif-

ferenz zwischen dieser Versendungsart und gewöhnlicher Versendungsart dem Käufer berechnet, Expressgutsendungen gehen ebenso zu Lasten des Käufers. Vereinbarte Preise sind veränderlich. Sollten sich die Lohnkosten auf Grund kollektivvertraglicher Abschlüsse oder andere zur Leistungserstellung notwendige Kosten wie jene für Materialien, Energie, Transport, Fremdarbeiten, Finanzierung etc. verändern, so ist der Verkäufer berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen, soweit die Preisänderung vom Willen des Verkäufers nicht abhängen.

## 3. Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind sofort fällig und innerhalb von spätestens 30 Tagen nach Rechnungsdatum porto- und spesenfrei ohne Abzug zu bezahlen. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber angenommen. Diskontzinsen, Spesen und Wechselstempelgebühren gehen zu Lasten des Käufers. Bei Verzug mit dem Rechnungsausgleich ist der Verkäufer berechtigt, dem Rechnungsempfänger Zinsen in Höhe der vom Verkäufer zu zahlenden Bankzinsen, mind. aber 12% per anno zu berechnen. Alle Zahlungen werden ohne Rücksicht auf andere Verfügungen des Einzelfalles stets in erster Linie auf Zinsen und Kosten und in zweiter Linie auf die älteste Forderung des Verkäufers angerechnet. Der Verkäufer behält sich jedoch eine abweichende Verrechnung vor. Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung, Min-

derung oder Wandlung, auch wenn Mängelrügen oder Gegensprüche geltend gemacht werden nur berechtigt, wenn der Käufer ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtung, weitere Umstände, die die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern geeignet sind wie Zwangsvollstreckungen, Eröffnung oder Abweisung von Konkursanträgen mangels deckenden Vermögens, Scheck- oder Wechselproteste berechtigen den Verkäufer a) noch ausstehende Lieferungen nicht zu liefern oder nur gegen Vorkasse durchzuführen u./o. vom Vertrag zurückzutreten; b) dem Käufer jede Weiterveräußerung der gelieferten Ware zu versagen; Die daraus entstehenden Kosten hat der Käufer zu tragen. Der Verkäufer ist berechtigt, die wieder in Besitz genommenen Waren anderwärts zu verwenden, wobei dem Käufer im Falle der erfolgten Zahlung ein Kaufpreis nur dann refundiert wird, wenn ein anderer geeigneter Käufer gefunden wurde, der eben diese Zahlungen geleistet hat, diesfalls nach Abzug allfälliger Schadenersatzforderungen der Verkäufers. Die Wieder- u. Neuauslieferung der ohne Rücktrittserklärung zurückgenommenen Waren kann der Käufer erst nach restlosem Ausgleich sämtlicher Forderungen des Verkäufers verlangen. Die durch Rücknahme von Waren entstehenden Transport- und sonstigen Kosten gehen in jedem Falle zu Lasten des Käufers.

## 4. Eigentumsvorbehalt

Die Lieferung des Verkäufers erfolgt ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum an der gelieferten Ware geht auf den Käufer erst dann über, wenn er sämtliche Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der jeweiligen Warenlieferung (einschl. Montage, Rep. Etc.) getilgt hat.

### **5. Maße, Gewichte, Verpackung**

Sachlich gerichtfertigte geringfügige Änderungen, die nicht den Preis betreffen, können unsererseits vorgenommen werden. Dies gilt insbesondere für zumutbare Lieferfristüberschreitungen. Sonderregelungen gelten für alle Lieferungen mit farbiger Oberfläche. Für einen gleichmäßigen Farbausfall entsprechend den überlassenen Mustern, kann aus Gegebenheiten der Industrie keine Gewähr übernommen werden. Mit gewissen Farbschwankungen ist zu rechnen. Abweichungen in Größe und Stärke im Rahmen der üblichen Toleranzen behält sich der Verkäufer vor.

### **6. Lieferung/Gefahrenübergang**

Der Versand erfolgt ab Lager Hallein für Rechnung und auf Gefahr des Käufers. Der Empfänger ist verpflichtet, bei Verlust, Minderung oder Beschädigung die Feststellung und die Anmeldung der Ersatzansprüche beim Frachtunternehmer zu veranlassen. Wird der Versand mit oder ohne Verschulden des Käufers unmöglich oder verzögert, so geht vom Tage der Versandbereitschaft die Gefahr auf den Käufer

über. Der Verkäufer ist jedoch auf Wunsch des Käufers verpflichtet, die von ihm verlangten Versicherungen auf Kosten des Käufers zu bewirken.

### **7. Lieferzeit**

Angegebene Liefertermine sind lediglich circa Angaben. Bei Überschreitungen des Liefertermins ist der Kunde berechtigt, unter Setzung einer mind. 6-wöchigen Nachfrist, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Betriebsstörungen, Rohstoff- oder Fahrzeugmangel, Fälle höherer Gewalt, Verzögerungen durch Zulieferanten, berechtigen den Verkäufer, vom Liefervertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder ihn bis nach Behebung der Hindernisse zu verlängern.

### **8. Haftung und Mängel**

Mängel bzgl. Vollständigkeit und äußerer Beschaffenheit der Ware sind schriftlich auf dem Ausfolgungsschein/LS/Frachtbrief zu vermerken. Sollte dies ausnahmsweise nicht möglich sein, so hat die Rüge spätestens binnen 3 Arbeitstage schriftlich zu erfolgen. Andernfalls sind jegliche Ansprüche des Käufers aus diesem Grunde ausgeschlossen. Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung im Geltungsbereich d. Konsumentenschutzgesetzes, wobei dies bzgl. auf die allgem. Bestimmungen dieses Gesetzes verwiesen wird. Aber auch in diesem Falle gilt, dass für zugesicherte Eigenschaften nur dann gehaftet wird, wenn die Zusicherung schrift-

lich erfolgt ist. Das Schriftlichkeitserfordernis ist konstitutiv. Generell für Lieferung als auch Montage gilt, dass eine Pflicht des Verkäufers zum Ersatz des Schadens nur dann besteht, wenn er diesen vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Diese Schadenersatzbeschränkung gilt dann nicht, wenn der Verkäufer im Anwendungsbereich des Konsumentenschutzgesetzes den Schaden an einer Sache verursacht, die er zur Bearbeitung übernommen hat. Die Beweislast für das Vorliegen von Mängeln trifft ausschließlich den Käufer. Eigengeräusche bis zu 60 DB gelten bei Toranlagen nicht als Mängel. Für Schäden an geschlossenen Toren haftet der Verkäufer bis zu einer Windbelastung von 0,4 KN/m<sup>2</sup>. Bei höheren Belastungswerten haftet der Verkäufer nicht. Zur Vornahme aller vom Verkäufer notwendig erscheinenden Änderungen sowie zur Lieferung von Ersatzmaschinen oder Ersatzteilen im Rahmen der Gewährleistungs- oder Schadenersatzverpflichtung hat der Käufer angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren und den Zutritt zu ermöglichen. Verweigert er dies, so wird der Verkäufer von der Mängelhaftung befreit. Wenn der Verkäufer die Nachfrist verstreichen lässt, ohne einen geltend gemachten Mangel zu beheben, so kann der Käufer sein Recht auf Preisminderung geltend machen. Die Wandlung kann vom Käufer nur erklärt werden, wenn sein Interesse an der Lieferung wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet wurde. Sind Leistungsverspätungen vom Verkäufer oder eine gänzliche oder teilweise Unmöglichkeit von diesem nicht

zu vertreten, sind Ersatz- oder Rücktritts- bzw. Gewährleistungsansprüche des Käufers ausgeschlossen, sofern das Konsumentenschutzgesetz im Rahmen seines Anwendungsgebietes nicht zwingend etwas anderes vorsieht. Die Anwendung des §1052 ABGB zugunsten des Käufers wird ausgeschlossen, sofern im Rahmen des Anwendungsbereiches des Konsumentenschutzgesetzes nicht der Fall eintritt, dass der Verkäufer seine Leistung nicht vertragsgemäß erbringt oder ihre Erbringung durch seine schlechten Vermögensverhältnisse, die dem Käufer zur Zeit der Vertragsschließung weder bekannt waren noch bekannt sein mussten, gefährdet. Ein Käufer allenfalls zustehendes Zurückbehaltungsrecht wird ausgeschlossen, sofern es sich beim Käufer nicht um eine begünstigte Person im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes handelt.

#### **9. Dauerabschlüsse und Abrufbestellungen**

Bei Abschlüssen, die eine längere Abwicklungsdauer vorsehen oder bei Bestellung auf Abruf, sind dem Verkäufer Abruf und eine entsprechende Spezifikation für ungefähr gleiche Monatsmengen aufzugeben. Wird nicht rechtzeitig innerhalb einer vom Verkäufer festzusetzenden angemessenen Frist abgerufen oder spezifiziert, so ist der Verkäufer berechtigt, entweder nach seinem Ermessen zu liefern und die am Tage der Lieferung gültigen Preise des Verkäufers zu berechnen oder nach fruchtloser Fristsetzung Schadenersatz wg. Nichterfüllung zu

verlangen oder von dem rückständigen Teil des Vertrages zurückzutreten.

#### **10. Schulbestimmungen/Gerichtsstand/Erfüllungsort**

Es gilt österreichisches Recht, Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist A-5400 Hallein; als ausschließlich. Gerichtsstand wird, soweit dies im Rahmen des Konsumentenschutzgesetzes in dessen Anwendungsbereich zulässig ist, das sachlich zuständige Gericht der Landeshauptstadt Salzburg vereinbart.

Verhaltensregeln für Verwender von AGB:

## Metalltechniker

Stand Januar 2016

1. Die Muster-AGB der Bundesinnung stellen einen grundsätzlichen Standard dar. Prüfen Sie beim genauen Lesen, ob diese Muster-AGB auch **Ihre Erfordernisse und Problemfälle in der Praxis** abdecken. Weitreichendere Regelungen sind möglich, falls Sie nur mit Unternehmen kontrahieren. Eine individuelle rechtliche Beratung kann durch die Muster-AGB nicht ersetzt werden.
2. **Ergänzen** Sie die Punkte: 1.1, 1.2, 3.5, 3.8, 4.1, 5.10, 9.3, 13.1, 13.2, 13.4, 17.4, 18.9, 21.3
3. Bestehen Sie gegenüber Ihren Kunden auf die **Verwendung Ihrer AGB** (Argument: Sie erbringen die charakteristische Hauptleistung)
4. AGB müssen vereinbart werden (Unterfertigung empfehlenswert), damit sie Vertragsbestandteil werden. Ein **Hinweis** hat auf der **Vorderseite des Angebotes** zu erfolgen. Formulierungsvorschlag: „*Es gelten ausschließlich unsere beiliegenden AGB*“.
5. Zur wirksamen Vereinbarung der **AGB** müssen diese dem Vertragspartner vorgelegt werden; spätestens jedoch im **Zeitpunkt des Vertragsabschlusses**. Die bloße Ab-rufbarkeit auf der homepage genügt NICHT mehr (weder bei Verbrauchern, noch bei Unternehmern). Senden Sie Ihre AGB daher mit Ihrem Angebot an den Kunden.
6. Generell gilt, dass abweichende **Individualvereinbarungen** den Bestimmungen in den AGB **vorgehen**. Sofern Sie individuell (z.B. in sonstiger Korrespondenz) die **Geschäftsbedingungen des Kunden** vereinbaren, schützt Sie somit auch die „Abwehrklausel“ in Punkt 1.5 nicht.
7. Sofern der Kunde unter Zugrundelegung seiner AGB den Vertrag abschließen wollte, gelten alleine durch **Annahme Ihrer Ware/Leistung** durch den Kunden nicht automatisch Ihre AGB (Punkt 1).
8. Dokumentieren Sie sämtliche Vereinbarungen (auch nachträgliche Zusatz- und Ergänzungsaufträge oder Änderungen) **schriftlich**. Detaillierte Leistungsbeschreibungen vermeiden spätere Streitigkeiten über Inhalt und Umfang des Auftrags.
9. Sofern Sie aufgrund einer Bestellung ohne ausdrückliche Annahme oder Korrespondenz den Auftrag ausführen, stellt dies eine **konkludente Annahme** eines Auftrags durch faktische Ausführung dar. Allerdings sollte dabei bedacht werden, dass die Annahme genau der Bestellung und den darin vorgesehenen Bedingungen entspricht. Abänderungen, etwa wie die Zugrundelegung der AGB, erfolgen ohne entsprechende Vereinbarung dadurch nicht. Wir empfehlen daher, diese jedenfalls vor Ausführungsbeginn dem Kunden auszuhändigen und deren Geltung mit dem Kunden zu vereinbaren.
10. Begrifflich ist zwischen Angebot und Kostenvoranschlag zu unterscheiden: **Angebot** ist die **Vertragserklärung (Angebot - Annahme)**, dass man bereit ist, das Werk zu den genannten Bedingungen auszuführen. Wird ein Angebot freibleibend erklärt, besteht ein **Widerrufsvorbehalt** - wohl auch noch nach Zugang der Annahme des anderen - wobei Sie jedoch umgehend zur Antwort verpflichtet sind. Ohne umgehende Antwort kommt der Vertrag entsprechend dem angenommenen Angebot zustande.

*Der Kostenvoranschlag ist die fachmännische Berechnung der voraussichtlichen Kosten des Werks (geht über bloßen Angebotscharakter hinaus). Meist ist damit auch die Bereitschaft verbunden, das Werk so auszuführen (somit zugleich Angebot), aber nicht notwendig; gegenüber Verbrauchern gilt der Kostenvoranschlag (dessen Richtigkeit) garantiert, wenn nichts anderes erklärt wurde. Dadurch könnten auch unvorhergesehene Größen oder Kostspieligkeiten der veranschlagten Arbeiten nicht entgelterhöhend berücksichtigt werden.*

11. Verwender von AGB wünschen manche Regelungen, welche durch bloße Aufnahme **in AGB jedoch nicht wirksam vereinbart** werden können. Im Folgenden bieten wir Lösungsvorschläge.
12. Im Einzelvertrag sollten Sie abschließend anführen, welche **Skizzen, Pläne**, u.a. dem Vertrag als verbindlich zugrunde gelegt werden.
13. Gegenüber Verbrauchern sollte auf dem **Kostenvoranschlag** draufstehen: „Die Richtigkeit des Kostenvoranschlags gilt **nicht als gewährleistet**“. Ein Verbraucher muss vor Erstellung des Kostenvoranschlags ausdrücklich individuell auf die **Entgeltlichkeit des Kostenvoranschlags** hingewiesen werden. Punkt 2.4 der AGB alleine reicht nicht.
14. **Abgeltung von (Zusatz)Mehrleistungen:** Die zu erbringenden Leistungen sind im Vertrag/ in der Auftragsbestätigung möglichst präzise zu umschreiben (welche Leistungen, welcher Umfang, welche baulichen Gegebenheiten, welche sonstigen Voraussetzungen, etc). Erforderliche Mehrleistungen können dadurch klar abgegrenzt und zusätzlich verrechnet (angemessenes Entgelt) werden (Punkt 3.2).
15. Wünscht der Kunde nach Vertragsabschluss eine **beschleunigte Ausführung** oder vom ursprünglichen Auftrag nicht umfasste Leistungen, handelt es sich um eine geänderte bzw. zusätzliche Leistung. Mangels Entgeltsvereinbarung können Sie ein angemessenes Entgelt für die Mehrleistungen in Rechnung stellen. Zur Klarstellung, dass solches nicht vom ursprünglichen Auftragsumfang umfasst ist, sollten Sie auf die damit verbundenen erhöhten Kosten hinweisen (z.B. Fax nach Vor-Ort-Besprechung; ergänzend zu Punkt 3.2, 8.3, 8.4.)
16. Die **einzelvertragliche Aushandlung** muss gegenüber Verbrauchern zur Wirksamkeit der Bestimmung hinsichtlich folgender Punkte erfolgen:
  - **Verpackungs-,** Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie Zoll und Versicherung (Punkt 3.3.)
  - **Preiserhöhung** in den ersten zwei Monaten nach Vertragsabschluss (Punkt 3.7.)
  - Geltendmachung eines **Verzugsschadens** über die vereinbarten Verzugszinsen hinaus (Punkt 5.5.)
  - Verzugsschaden (Punkt 13.5)
  - Beschränkung bzw. Ausschluss der Pflicht zum Ersatz eines Schadens an einer **zur Bearbeitung übernommenen Sache** (19.3.)

Einzelvertraglich ausverhandelt heißt: Sie stellen vor Vertragsabschluss dem Verbraucher den Inhalt der Klausel zur Disposition. Der Kunde muss mit der Bestimmung einverstanden sein. Zu Beweiszwecken ist eine schriftliche Bestätigung empfehlenswert. Nicht einzelvertraglich ausgehandelt ist eine Bestimmung, wenn sie im Voraus abgefasst wurde, und der Verbraucher deshalb, insbesondere im Rahmen eines vorformulierten Standardvertrages, keinen Einfluss auf ihren Inhalt nehmen konnte. Es reicht nicht aus, dass die Klausel zwischen den Vertragsteilen bloß erörtert und dem Verbraucher bewusst gemacht worden ist oder dass Sie darauf bloß durch Fettdruck, Farbdruck oder Hervorhebung usw. hingewiesen haben.

17. Die **baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen** müssen mit dem Angebot, spätestens bei Vertragsabschluss präzise umschrieben werden (Hinweis-

pfllicht). Sonst ist eine Überbindung der Verpflichtung, die - dem Kunden unbekannt - Voraussetzungen zu schaffen, nicht wirksam.

18. **Verdeckt geführte Leitungen u.ä.** (Punkt 7.2.): Teilen Sie dem Kunden mit, welche Angaben Sie benötigen.
19. **Warnpflicht:** Der Kunde ist ungeachtet dieser AGB zu warnen, wenn beigestellte Stoffe (Geräte, Materialien), Infrastruktur bzw. Anweisungen des Kunden offenbar für die Herstellung des Gewerks untauglich sind. Dies gilt auch gegenüber sachverständigen Kunden. Einer Warnpflicht kann nicht durch allgemeine Hinweise in den AGB hinreichend nachgekommen werden (**Punkt 4., Beistellungen., u.a.**)
20. Die Zulässigkeit von bestimmten **Teillieferungen und -leistungen** sollten einzelvertraglich festgelegt werden. In die AGB haben wir dies zwar grundsätzlich aufgenommen (Punkt 8.5), jedoch aus Zulässigkeitsüberlegungen eingeschränkt auf sachlich gerechtfertigte Teillieferungen und -leistungen. Im Einzelvertrag bedarf es einer solchen sachlichen Rechtfertigung nicht, wenn beide Parteien dies einvernehmlich festlegen.
21. **Eigentumsvorbehalt mit Weiterveräußerungsmöglichkeit** (Punkt 14.2): Bei dieser Klausel handelt es sich um eine Sicherungszession (Abtretung der Forderung zur Sicherung). Zur Wirksamkeit ist der Erwerber der Sache zu verständigen oder die Zession in die Bücher des Kunden einzutragen.
22. Die Einschränkung, dass unternehmerische Kunden zumindest zwei **Mängelbehebungsversuche** einzuräumen haben (Punkt 18.5). kann nur gelten, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.  
Werden Sie mit der **Mängelbehebung** eines Gewerkes beauftragt, und nimmt der Kunde an, dass dies **im Rahmen der Gewährleistung** (Punkt 18) von Ihnen geschuldet wird, weisen Sie den Kunden darauf hin, dass die Leistung erbracht werden kann, dies jedoch nicht im Rahmen der Gewährleistung erfolgt, wenn sich herausstellt, dass kein Mangel vorliegt.
23. Sofern im konkreten Fall für Sie vorteilhaft, können Sie gegenüber unternehmerischen Kunden etwa subsidiär die Geltung der einschlägigen **ÖNORMEN** vereinbaren. Diese enthalten teilweise jedoch auch für Sie strengere Bestimmungen.
24. Die AGB können je nach Bedarf durch einzelvertragliche **Sonderregelungen** ergänzt bzw. abgeändert werden. Sollten generell bestimmte Fälle anders oder zusätzlich geregelt werden, können diese in die AGB aufgenommen werden.